STADT MELK

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 nachstehende

Parkabgabeordnung
nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

beschlossen:

§ 1
Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgenden Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 StVO 1960) wird an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr eine Parkabgabe erhoben und diese zur Bewohnerzone (grüne Zone) erklärt:

Babenbergerstraße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Bahnhofplatz (ausgenommene Bereiche: westlich Bahnhofstraße, gekennzeichnete Taxistandplätze, gekennzeichnete Parkplätze für ÖBB-Bedienstete, 30-Minuten Kurzparkzone)
Brauhausgasse
Bahnzeile – zwischen den Kreuzungen mit der Dorfnerstraße und Florianstraße
Fischergasse
Linzer Straße – zwischen der Kreuzung mit der Prinzlstraße und der B1
Hummelstraße
Keiblinger-Straße – zwischen den Kreuzungen mit der Abt Karl-Straße und der Lindestraße
Lindestraße
Nibelungenlände
Pischingerstraße
Prinzlstraße – zwischen der Kreuzung mit der B 1 und der Eisenbahnunterführung
Schwarzhafnergasse
Parkplatz Linzerstraße – Parkfläche nördlich der Liegenschaft Linzerstraße 25 bis zur B 1
Parkplatz Jakob Prandtauer-Straße (sogenannter „Kupferkanneparkplatz"- nicht enthalten ist der im nordöstlichen Teil situierte Busparkplatz)
Roseggerstraße
Josef Weidinger-Straße
Anton Bruckner-Straße
Dr. Wilhelm Reich-Straße

2) Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den oben angeführten Verkehrsflächen ist im Zeitraum von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr abgabefrei.

§ 2
Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr".

§ 3
Höhe der Parkabgabe

1) Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 Abs. 1 angeführten Verkehrsflächen mit € 0,60 für die erste Stunde festgesetzt, danach für jede weitere Stunde € 0,90.
Das Tagesmaximum beträgt € 4,00, die maximale ununterbrochene Parkdauer beträgt fünf Werktage.

2) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe für den in § 4 Abs. umschriebenen Personenkreis beträgt für zwei Jahre von dem Datum ab der Ausstellung an gerechnet € 288,-.

§ 4
Pauschalierte Abgabe für Berechtige in der kostenpflichtigen Bewohnerzone (grüne Zone)

1) Gemäß § 4 Abs 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes LGBl. 3706 i.d.g.F in Verbindung mit § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. können folgende Berechtigte eine Pauschalierung der Parkabgabe für die unter §1 Pkt. beschriebene Bewohnerzone beantragen:

 a) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in diesem Gebiet wohnen,
 b) Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben,
 c) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer in diesem Gebiet gelegenen Bildungseinrichtung oder Dienst- oder Arbeitsstätte arbeiten oder als pflegende Angehörige häufig in diesem Gebiet parken,
 d) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die eine in diesem Gebiet gelegene Verkehrseinrichtung (Bahnhof Melk) regelmäßig zum Zweck des beruflichen oder schulischen Pendlerverkehrs nutzen und häufig in diesem Gebiet parken

 Die Anzahl der zu lit. c) zu gewährenden Pauschalierungen der Parkabgabe ist für alle Bildungseinrichtungen unbegrenzt, für alle anderen Arbeitsstätten mit maximal 40% der Bediensteten oder Mitarbeiter der betreffenden Arbeitsstätte vorerst begrenzt.

 Die gemäß lit d) zu gewährenden Pauschalierungen berechtigen nur zum Parken im Bereich der Lindestraße, von der Kreuzung mit der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung mit der Babenbergerstraße.

2) Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der blauen Zone haben und eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F. nachweisen können, können ebenfalls eine Pauschalierung der Parkabgabe für die grüne Zone beantragen.

§ 5
Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minuten-genaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.
 d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 Abs.1 (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

2) Mobiltelefon (Handy-Parken):

a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.
b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

3) Parkschein:
Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadt Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadt Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

4) Parkkarte:
Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichteten pauschalierten Parkabgaben ist eine gemäß § 4 Abs. 3 zu beantragende Parkkarte vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

5) Elektronische Kennzeichenerfassung
a) Die Entrichtung der Parkabgabe erfolgt in Kombination mit der elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichten, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.
b) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Parkabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 6
Ausnahmen

Für die in § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz aufgezählten Fahrzeuge ist beim Abstellen derselben in einer von der Abgabepflicht erfassten Parkzone keine Abgabe zu entrichten.

§ 7
Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde zu bestellen sind.

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Melk vom 27.05.2025 außer Kraft.
§ 4 Abs 1 lit d) gilt bis 31.12.2026.

Der Vizebürgermeister

Wolfgang KAUFMANN

STADTGEMEINDE MELK | NÖ | BEZIRK MELK | LAND

Angeschlagen am: 12.12.2025
Abgenommen am: 29.12.2025

Stadtgemeinde Melk
©AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.stadt-melk.at/amtssignatur bzw. www.signaturpruefung.gv.at

12.12.2025 10:26:26